

Fact Sheet:

BGH NSTZ 2021, 92

Schwerpunkt: Mittelbare Täterschaft & Versuch

Klausurrelevanz:

Hoch

Mittel

Gering

Stichwort: Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft

Kurz-Sachverhalt: In einem Dating-Portal gab sich A als seine ehemalige Lebensgefährtin X aus. A veranlasste dabei die beiden anderen Herren B und C zu einem Rollenspiel. B und C sollten die vermeintliche X zu Hause aufsuchen und dort ein „Vergewaltigungsrollenspiel“ durchführen. B und C gingen davon aus, diese Aufforderung käme von X persönlich und sie wäre damit einverstanden. B und C klingelten an der Wohnungstür der X. Die völlig überraschte X konnte die Sachlage jedoch aufklären und eine Vergewaltigung vermeiden.

Kern-Aussagen des BGH:

- A ist strafbar wegen versuchter sexueller Nötigung in mittelbarer Täterschaft i.S.d. §§ 177 I, 22, 23 I.
- Will der Täter die Tat nicht selbst, sondern durch einen Dritten begehen (§ 25 Abs. 1), so liegt ein unmittelbares Ansetzen zur Tat im Sinne des § 22 regelmäßig vor, wenn der Täter seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat und dieser die Tathandlung nach den insoweit maßgeblichen Vorstellungen des Täters in engem Zusammenhang mit dem Abschluss der Einwirkung vornehmen soll, das geschützte Rechtsgut daher aus Sicht des Täters bereits in diesem Zeitpunkt gefährdet ist.



BGHE integriert
in **Skript AT II**
Rn. 111

Was du für die Klausur wissen musst:

- Fazit: Der Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft ist **höchst umstritten**. Denn mittelbare Täterschaft zeichnet sich dadurch aus, dass eben ein „denkender Mensch“ instrumentalisiert wird und kein einfaches Objekt, wodurch sich entsprechende Folgefragen stellen.
- Diese BGHE beinhaltet 3 Elemente: Zum einen muss die Einwirkung auf den Tatmittler **abgeschlossen** und zum anderen muss das **Rechtsgut gefährdet** sein. Letzteres bestimmt sich dann nach der **Vorstellung** des (mittelbaren) Täters.
- Unser Tipp: Bewertungsgrundlage für den Versuchsbeginn allg. ist stets die Vorstellung des Täters (vgl. § 22). Bereits umstritten ist, welche „Vorstellung“ i.R.d. mittelbaren Täterschaft maßgeblich ist. Nach h.M. die des mittelbaren Täters. Merkt euch insoweit als erstes den allgemeinen subjektiven Bewertungsspielraum für den Versuchsbeginn i.S.v. **Gesamtschaubild 3** MindBook AT II.
- Als zweites müsst ihr die einzelnen Theorien zum unmittelbaren Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft unterscheiden.
Es existieren **drei wesentliche Ansichten**, wobei ihr euch stets an § 22 („unmittelbar“) orientieren solltet, vgl. **Gesamtschaubild 9** MindBook AT II.

